

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Studienjahr 2024/25 Innsbruck, 14.02.2025 15. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck +43 512 599 23 office@ph-tirol.ac.at www.ph-tirol.ac.at Wahltageverordnung, postalische und elektronische Einbringungsstelle, Festlegung der zusammengefassten Studienvertretungen

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 31. Jänner 2025 Teil II

13. Verordnung: Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025

13. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2023, wird verordnet:

Wahltage

§ 1. Als Wahltage für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025 werden Dienstag, 13. Mai 2025, Mittwoch, 14. Mai 2025, und Donnerstag, 15. Mai 2025, festgelegt.

Fristen und Zeitpunkte

§ 2. Folgende Fristen und Zeitpunkte sind einzuhalten:

25. März 2025 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag)	- Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschüler- schaftsgesetzes 2014 - HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der jeweils geltenden Fassung und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 - HSWO 2014, in der jeweils geltenden Fassung)
	 Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014)
	 Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014)
27. März 2025 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages)	Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014)
3. April 2025 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag)	 Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)
	 Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)
	 Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014)
8. April 2025 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)	 Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014)
	 Ende der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)

11. April 2025 (binnen drei Werktagen ab Ende	 Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnenund Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014) letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und
der Frist zur Einsichtnahme)	Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014)
15. April 2025 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)	 letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von
	Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014)
	 letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014)
	 letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)
	 Ende der Einreichungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014)
17. April 2025 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag)	 letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)
	 letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)
22. April 2025 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag)	 letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)
	 letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014)
	 letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014)
	 letzter Zeitpunkt der Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate; gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 5 HSWO 2014)
29. April 2025 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag)	 letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014)
	 letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014)
6. Mai 2025 (eine Woche vor dem ersten Wahltag)	 Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014)
	 letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014)

	Die Wahlkommissionen oder Unterwahl- kommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß	
9. Mai 2025 und/oder 10. Mai 2025	§ 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf	
	Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen (§ 43 Abs. 2 HSG 2014).	
12. Mai 2025 (ein Tag vor dem ersten Wahltag) bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 8. Mai 2025 oder 9. Mai 2025	letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014)	
13. Mai 2025	erster Wahltag	
13. Mai 2025 bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 8. Mai 2025 oder 9. Mai 2025	letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)	
	– zweiter Wahltag	
14. Mai 2025	 rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014) 	
	– dritter Wahltag	
15. Mai 2025	 erster Zeitpunkt f\u00fcr die Verlautbarung der Wahlergebnisse 	
22. Mai 2025 (eine Woche ab dem letzten Wahltag)	 letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) 	
	 letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) 	
	 letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten; gleichzeitig mit Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014) 	
binnen drei Tagen nach Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	letzter Zeitpunkt der Ablehnung der Wahl durch die gewählte Mandatarin oder den gewählten Mandatar (§ 64 Abs. 1 HSWO 2014)	
binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	 Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014) 	
	 Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014) 	
1. Juli 2025	Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014)	

Außerkrafttreten

§ 3. Mit Verlautbarung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025, BGBl. II Nr. 13/2025, tritt die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023, BGBl. II Nr. 32/2023, außer Kraft.

Polaschek



Postalische und elektronische Einbringungsstelle

betreffend die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025

Postalische Einbringungsstelle:

Pädagogische Hochschule Tirol z. H. Frau Mag.^a Sonja Graber, Vorsitzende der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol Pastorstraße 7 6010 Innsbruck

Elektronische Einbringungsstelle:

pht.wahlkommission@ph-tirol.ac.at

Mag. Sonja Graber

Vorsitzende der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol

Innsbruck, am 10.02.2025



SATZUNG ANHANG 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



Festlegung der Studienrichtungen

Die Hochschulvertretung an der pädagogischen Hochschule Tirol bittet die Wahlkommission - gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 uns Z 3 HSWO 2014 - die Studien folgenden Studienvertretungen zuzuordnen:

Studienvertretung Elementarpädagogik	Bachelorstudium Elementarpädagogik
	• a.o. Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik
	 Hochschullehrgang: Elementarpädagogik; Quereinstieg Elementar- pädagogik; Inklusive Elementarpädagogik;
	Bachelorstudium Lehramt Primarstufe
Studienvertretung	Erweiterungsstudium Primarstufe
Primarstufe	Masterstudium Lehramt Primarstufe
	 Masterstudium Lehramt Primarstufe fachliche Vertiefung Inklusive Pädagogik
Studienvertretung Sekundarstufe	 Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (alle Unterrichtsfächer)
	Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung (alle Fachbereiche)
	• Erweiterungsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung (Polytechnische Schule)
	 Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung - Studien zur Erweiterung des Lehramts: Politische Bildung; Fächerbündelerweiterung;
	• Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung - Erweiterungs- studien für die Zulassung zum Masterstudium
	 Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (alle Unterrichtsfächer)
	Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung
	Quereinstieg: Hochschullehrgang; a.o. Masterstudium;

Anmerkung:

Hochschullehrgänge die über 30 ECTS beinhalten, werden durch die Hochschulvertretung vertreten.

Inkrafttreten: 23.01.2025